**Muster**

**Gesetz für die Geschäftsprüfungskommission**

**der Gemeinde XY**

Inhaltsverzeichnis

[I. Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission 3](#_Toc345916024)

[Art. 1 Stellung 3](#_Toc345916025)

[Art. 2 Anforderungen, optimale Voraussetzungen 3](#_Toc345916026)

[Art. 3 Schulung 3](#_Toc345916027)

[Art. 4 Externe Kontrollstelle 3](#_Toc345916028)

[Art. 5 Verantwortung und Haftung 3](#_Toc345916029)

[II. Organisation 3](#_Toc345916030)

[Art. 6 Zusammensetzung, Amtsdauer 3](#_Toc345916031)

[Art. 7 Einberufung 3](#_Toc345916032)

[Art. 8 Entschädigung 4](#_Toc345916033)

[Art. 9 Beschlussfähigkeit 4](#_Toc345916034)

[Art. 10 Ausstand 4](#_Toc345916035)

[Art. 11 Prüfungsunterlagen, Protokollierung 4](#_Toc345916036)

[III. Rechte und Pflichten 4](#_Toc345916037)

[Art. 12 Aufgaben 4](#_Toc345916038)

[Art. 13 Aufgabenteilung 4](#_Toc345916039)

[Art. 14 Prüfungsart und Zeitpunkt 4](#_Toc345916040)

[Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht 4](#_Toc345916041)

[Art. 16 Sachverständige 5](#_Toc345916042)

[Art. 17 Beratung und Empfehlungen 5](#_Toc345916043)

[Art. 18 Schweigepflicht 5](#_Toc345916044)

[IV. Termine, Berichterstattung und Antrag 5](#_Toc345916045)

[Art. 19 Termine 5](#_Toc345916046)

[Art. 20 Berichterstattung und Antrag 5](#_Toc345916047)

[V. Schlussbestimmungen 5](#_Toc345916048)

[Art. 21 Inkrafttreten 5](#_Toc345916049)

Gestützt auf Artikel xx der Gemeindeverfassung erlässt die Gemeindeversammlung das nachfolgende Gesetz:

# Rechtliche Stellung der Geschäftsprüfungskommission

## 

## Art. 1 Stellung

Die Geschäftsprüfungskommission (nachstehend GPK genannt) ist das oberste Kontrollorgan der Gemeinde. Sie untersteht unmittelbar der Gemeindeversammlung. Die GPK ist kein Vollzugsorgan und hat keine selbständigen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnisse.

## Art. 2 Anforderungen, optimale Voraussetzungen

In die GPK werden wenn möglich Personen mit spezifischem Fachwissen gewählt. Mindestens ein Mitglied sollte wenigstens über kaufmännische Grundkenntnisse verfügen.

## 

## Art. 3 Schulung

Mit der Annahme eines GPK-Mandates erklärt sich jedes neue Mitglied bereit, einen Weiterbildungskurs zu   
besuchen, sofern es das notwendige Fachwissen nicht mitbringt. Die dadurch entstehenden Kosten übernimmt die Gemeinde.

## 

## Art. 4 Sachverständige

Nach Bedarf kann die GPK die Einsetzung von fachlich ausgewiesenen Sachverständigen beantragen. Der Gemeindevorstand beauftragt in diesem Falle die von der GPK vorgeschlagene Institution mit der Rechnungsprüfung. Die Aufgaben der Sachverständigen werden jährlich nach Absprache mit der GPK festgelegt. Die Sachverständigen unterstehen unmittelbar der GPK und sind dieser gegenüber informationspflichtig.

## 

## Art. 5 Verantwortung und Haftung

Die GPK und deren Mitglieder haften nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Staatshaftung (SHG, BR 170.050) gegenüber der Gemeinde für Schäden, die sie oder eingesetzte externe Sachverständige verursachen. Das Rückgriffsrecht auf externe Sachverständige für deren Verfehlungen ist gewährleistet.

# Organisation

## 

## Art. 6 Zusammensetzung, Amtsdauer

Die GPK besteht aus drei Mitgliedern, die von der Gemeindeversammlung gewählt werden. Sie konstituiert sich selbst, indem sie anlässlich ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Präsidenten bestimmt. Die Amtsdauer und der Amtsantritt richten sich nach der Gemeindeverfassung.

## Art. 7 Einberufung

Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Präsidenten einberufen, der über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

## Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der GPK richtet sich nach dem Entschädigungsgesetz der Gemeinde.

## 

## Art. 9 Beschlussfähigkeit

Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

## 

## Art. 10 Ausstand

Es gelten die Ausstandsregelungen gemäss Gemeindeverfassung.

## 

## Art. 11 Prüfungsunterlagen, Protokollierung

Sämtliche Prüfungsunterlagen sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren. Über die vorgenommenen Prüfungshandlungen sind Protokolle zu erstellen.

# Rechte und Pflichten

## 

## Art. 12 Aufgaben

Die GPK hat die Jahresrechnung sowie die Geschäftsführung der Organe und der Gemeindeangestellten spätestens nach jedem Jahresabschluss in formeller und materieller Hinsicht zu prüfen. Ihre Aufsicht erstreckt sich über sämtliche Bereiche der Gemeindeführung. Nebst der Kontrolle der Jahresrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Anhang) sowie allfälliger Sonderrechnungen überprüft die GPK auch das Budget und beurteilt die Festsetzung des Steuerfusses. Sie überprüft Belege, Buchungen, Verrechnungen und Zahlungen und überwacht periodisch den Kassaverkehr. Bei der Feststellung von Unregelmässigkeiten erstattet die GPK unverzüglich schriftlich Bericht an den Gemeindevorstand, gegebenenfalls an die Gemeindeversammlung.

## 

## Art. 13 Aufgabenteilung

Werden für die reine Rechnungsprüfung Sachverständige eingesetzt, werden die Kontrollbereiche unter den beiden Instanzen abgesprochen. Die GPK bemüht sich um eine möglichst praxisgerechte Abstimmung der Aufgabenverteilung. Zu diesem Zwecke führt die GPK ihre jährlichen Kontrollen in Zusammenarbeit und nach Absprache mit den Sachverständigen durch.

## 

## Art. 14 Prüfungsart und Zeitpunkt

Es ist dem Prüfungsorgan freigestellt, wie es seine Arbeit ausüben will. Es kann den Zeitpunkt der Prüfungen selber bestimmen und bei jeder Verwaltungsstelle angemeldete oder unangemeldete Kontrollen vornehmen. Ebenfalls entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Zielsetzung ist, über eine mehrjährige Periode sämtliche Bereiche abzudecken. Als Grundsatz gilt, dass die jährliche Rechnungsprüfung abgeschlossen sein muss, bevor die Jahresrechnung der Gemeindeversammlung vorgelegt werden kann.

## 

## Art. 15 Auskunfts- und Einsichtsrecht

Die GPK ist berechtigt, Einsicht in sämtliche Bücher, Belege, Protokolle der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes und andere Akten zu nehmen, welche zur Prüfung der allgemeinen Geschäftsführung notwendig sind. Behördenmitglieder und Gemeindeangestellte können zu mündlicher oder schriftlicher Auskunft aufgefordert werden. Diese sind zu vorbehaltlosen und wahrheitsgetreuen Auskünften verpflichtet. Die GPK kann in die Steuerregister Einsicht nehmen, jedoch nicht in die Akten der einzelnen Steuerpflichtigen.

## 

## Art. 16 Sachverständige

Die GPK ist befugt, im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen.

## 

## Art. 17 Beratung und Empfehlungen

Der Gemeindevorstand kann die GPK als beratende Instanz, insbesondere bei der Beurteilung von Geschäften mit massgeblichen finanziellen Folgen, beim Budgetverfahren, bei der Finanzplanung, bei Projektentscheiden, bei langfristigen Verträgen etc., beiziehen. Die GPK kann auch Empfehlungen an den Gemeindevorstand bzw. die Gemeindeversammlung abgeben.

## 

## Art. 18 Schweigepflicht

Die Mitglieder der GPK unterliegen der amtlichen Schweigepflicht.

# Termine, Berichterstattung und Antrag

## 

## Art. 19 Termine

Das Budget und die Jahresrechnung sind der GPK spätestens xxx Wochen vor der betreffenden Gemeindeversammlung zu übergeben. Die GPK lässt ihren Bericht und Antrag spätestens xxx Tage vor der Gemeindeversammlung der antragstellenden Behörde und der Gemeindeverwaltung für die Aktenauflage zugehen.

## 

## Art. 20 Berichterstattung und Antrag

Nach Abschluss der Prüfungshandlungen erstattet die GPK einen datierten und durch alle an der Prüfung beteiligten GPK-Mitglieder unterzeichneten schriftlichen Bericht zuhanden der Gemeindeversammlung. Dieser enthält eine kurze Beschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit sowie die Anträge der GPK. Bericht und Anträge werden durch die GPK anlässlich der Gemeindeversammlung vertreten. Zur Beratung der Prüfungsergebnisse und des Budgets findet eine gemeinsame Sitzung von Gemeindevorstand und GPK statt. Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die GPK einen besonderen Bericht zuhanden des Gemeindevorstandes mit entsprechender Antragstellung abgeben.

# Schlussbestimmungen

## 

## Art. 21 Inkrafttreten

Das vorliegende Gesetz wurde am xxx von der Gemeindeversammlung beschlossen.

Es tritt per xxx in Kraft und ersetzt das Gesetz vom xxx.